

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

Verbandsempfehlungen – Sommersession 2026

1. – 19. Juni 2026

Zürich, 21. Mai 2026

SwissAccounting vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

SwissAccounting nimmt zu ausgewählten Geschäften der Sommersession 2026 Stellung. Die Empfehlungen orientieren sich an einer fachlich fundierten Beurteilung. Weitere Geschäfte werden nicht kommentiert.

Nationalrat

Nr.	Geschäft	Empfehlung
20.406	Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein	Zustimmung
25.071	FINMAG und weitere Erlasse: Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen	Zustimmung / Kompromiss unterstützen
25.3940	Rechtssicherheit im VStG und StG	Zustimmung
24.073	Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente	
24.065	SchKG: Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung	Zustimmung
26.026	MWST-Sondersatz für Beherbergungsleistungen	Zustimmung
25.4678	Geldwäschereibekämpfung: Beweislastumkehr Art. 72 StGB	Zustimmung als Prüfauftrag
25.3424	Freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters in der AHV attraktiver machen	Zustimmung zu Beschlüssen des Ständerats
25.3590	Sportvereine und Unfallversicherungspflicht	Zustimmung

Ständerat

Nr.	Geschäft	Empfehlung
26.3521	Verbesserungspotenzial in der beruflichen Vorsorge	Zustimmung
24.4198	Dem Kaufkraftverlust der Renten in der zweiten Säule entgegenwirken	Ablehnung / Umwandlung in ein Postulat
24.065	SchKG: Betriebsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung	Zustimmung
19.4338	Schweizweit vollständiger Betriebsregisterauszug	Ablehnung / erledigt durch 24.065
24.073	Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente	Anträge beachten
26.3234	Eine Lohnprozentbremse für die Schweiz	Ablehnung / Umwandlung in ein Postulat

Begründungen zu den einzelnen Geschäften

20.406 – ALV-Versicherung für beitragszahlende Unternehmende

Empfehlung: Zustimmung

Inhaber einer AG oder GmbH mit Lohn zahlen ALV wie andere Angestellte. Sie bekommen aber nur dann Arbeitslosenentschädigung, wenn sie die üblichen Voraussetzungen erfüllen und ihre arbeitgeberähnliche Stellung tatsächlich aufgegeben haben 20.406 adressiert Härtefälle. Heute haben diese Personen zwar Anspruch, aber erst, wenn die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben ist. In der Praxis kann genau das blockieren: Streit unter Gesellschaftern, unverkäufliche Minderheitsbeteiligung, Scheidungskonstellationen, Liquidation oder Konkursverfahren.

SwissAccounting unterstützt eine Lösung für Fälle, in denen die Trennung vom Betrieb wirtschaftlich und faktisch bereits erfolgt ist, die formelle Aufgabe der Stellung aber aus rechtlichen Gründen Zeit braucht. Nicht sinnvoll ist eine breite Öffnung, solange jemand weiterhin Beteiligungen, Organstellung oder faktische Kontrolle behält. Entscheidend ist eine präzise Ausgestaltung. Anspruchsvoraussetzungen, Missbrauchsprävention sowie Beitrags- und Leistungslogik müssen so definiert werden, dass der Versicherungsgedanke gewahrt bleibt und Fehlanreize vermieden werden.

25.071 – FINMAG und weitere Erlasse. Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen

Empfehlung: Zustimmung / Kompromiss unterstützen

Grenzüberschreitende Finanzmärkte erfordern eine verlässliche und rasche Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden. Gleichzeitig müssen Vertraulichkeit, Spezialität und Rechtsschutz der betroffenen Kundinnen, Kunden und Institute gewahrt bleiben.

SwissAccounting unterstützt eine Lösung, die internationale Amtshilfe ermöglicht, aber die Prüfpflichten klar begrenzt und administrativ handhabbar hält. Der in der Kommission diskutierte Kompromiss ist deshalb sachgerecht, wenn er Rechtssicherheit schafft und unnötige Doppelspurigkeiten vermeidet.

Für die Praxis ist entscheidend, dass Finanzintermediäre und beaufsichtigte Institute ihre Pflichten klar erkennen können und die Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen nicht zu unverhältnismässigem Zusatzaufwand führt.

25.3940 – Rechtssicherheit im VStG und StG

Empfehlung: Zustimmung

Rechtssicherheit ist im Verrechnungssteuergesetz und im Bundesgesetz über die Stempelabgaben besonders wichtig, weil unklare Fristen und Verwaltungspraxen für Unternehmen erhebliche finanzielle Risiken schaffen können.

SwissAccounting unterstützt die gesetzliche Klärung von Verjährungsfragen (Einführung einer absoluten Verjährungsfrist von 15 Jahren, wie in der abgeänderten Motion vorgesehen) und die bessere Publikation der Verwaltungspraxis. Klare Grundlagen erleichtern die korrekte Deklaration, die Beratung und die interne Kontrolle. Eine praxistaugliche Regelung stärkt den Rechtsfrieden, reduziert Streitigkeiten und verbessert die Planbarkeit für Unternehmen, Steuerpflichtige und Beraterinnen und Berater.

24.073 – Umsetzung und Finanzierung der Initiative für eine 13. AHV-Rente

Die vom Volk angenommene 13. AHV-Rente muss pragmatisch, transparent und finanzpolitisch verantwortbar umgesetzt werden. Für SwissAccounting ist dabei zentral, dass die Finanzierung nicht einseitig über zusätzliche Lohnbeiträge erfolgt.

Zusätzliche Lohnabgaben verteuern die Erwerbsarbeit und belasten Arbeitnehmende wie Arbeitgebende unmittelbar. Gerade für KMU, deren Lohnadministration und Finanzplanung bereits durch steigende regulatorische Anforderungen geprägt ist, sind planbare und administrativ einfache Lösungen wichtig.

Zusätzlich soll eine temporäre Finanzierung über die Mehrwertsteuer erfolgen, sofern sie klar befristet, zweckgebunden und in eine Gesamtschau der nächsten AHV-Reform eingebettet wird. Entscheidend ist, dass keine dauerhafte Finanzierung «auf Vorrat» geschaffen wird, bevor die nächste strukturelle Reform der Altersvorsorge vorliegt. Hier gilt es zudem zu beachten, dass die Mehrwertsteuer durch andere Vorhaben (Finanzierung der Rüstung) belastet werden soll.

24.065 – Betreuungsauskunft, elektronische Zustellungen und Online-Versteigerung

Empfehlung: Zustimmung

Die Vorlage modernisiert das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und verbessert die digitale Abwicklung von Betreibungsverfahren. Für Unternehmen, Treuhandstellen und Finanzverantwortliche sind verlässliche, effiziente und schweizweit anschlussfähige Verfahren zentral.

Die schweizweite Betreuungsauskunft erhöht die Aussagekraft von Registerauszügen und reduziert Missbrauchsmöglichkeiten, die sich aus der heutigen territorialen Begrenzung ergeben. Gleichzeitig ist auf klare Zuständigkeiten, Datenschutz und Datensicherheit zu achten.

SwissAccounting unterstützt die Vorlage, sofern die Umsetzung praxistauglich erfolgt und die Schnittstellen für Betreibungsämter, Gläubigerinnen und Gläubiger sowie professionelle Nutzer möglichst einfach und rechtssicher ausgestaltet werden.

26.026 – Mehrwertsteuer-Sondersatz für Beherbergungsleistungen

Empfehlung: Zustimmung

SwissAccounting hat sich zu dieser Vorlage bereits vernehmen lassen und unterstützt das Anliegen, der Tourismus- und Beherbergungsbranche Planungssicherheit zu bieten. Aus steuersystematischer Sicht wäre es jedoch konsequenter, den Sondersatz geordnet auslaufen zu lassen und die Branche mit gezielten, transparenten Förderinstrumenten zu unterstützen. Sollte die politische Entscheidung zugunsten einer Verlängerung fallen, erscheint die Befristung bis Ende 2035 sachgerecht.

25.4678 – Bekämpfung der Geldwäscherei. Beweislastumkehr in Artikel 72 StGB

Empfehlung: Zustimmung als Prüfauftrag

Die Bekämpfung der Geldwäscherei ist auch für Rechnungslegung, Compliance, Revision und Treuhandpraxis von grosser Bedeutung. Ein Prüfauftrag kann dazu beitragen, bestehende Lücken im Umgang mit Vermögenswerten krimineller Herkunft besser zu beurteilen.

SwissAccounting unterstützt die Annahme des Postulats, sofern die Prüfung ergebnisoffen erfolgt und rechtsstaatliche Grundsätze, Verhältnismässigkeit sowie die praktische Umsetzbarkeit sorgfältig berücksichtigt werden. Eine allfällige Beweislastumkehr darf nicht zu unklaren Pflichten für gutgläubige Dritte oder zu unverhältnismässigen Dokumentationslasten führen. Entscheidend sind klare Abgrenzungen und ein Vollzug, der die Compliance-Praxis nicht unnötig verkompliziert.

25.3424 – Freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters in der AHV attraktiver machen

Empfehlung: Zustimmung zu Beschlüssen des Ständerats

Die demografische Entwicklung erhöht den Druck auf die Finanzierung der Altersvorsorge. Gleichzeitig besteht in vielen Branchen ein Bedarf an erfahrenen Fachkräften. Verbesserte Anreize für eine freiwillige Weiterarbeit nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters können beiden Herausforderungen begegnen.

SwissAccounting unterstützt Massnahmen, welche die Weiterarbeit freiwillig und attraktiv machen, ohne neue Zwangselemente einzuführen. Dazu gehören verständliche Regeln zu Rentenaufschub, AHV-Beiträgen nach dem Referenzalter und zur möglichen Verbesserung der Rentensituation.

Reformen in diesem Bereich müssen administrativ einfach und für Arbeitgebende wie Arbeitnehmende nachvollziehbar sein. Eine isolierte Anpassung einzelner Parameter ist zu vermeiden. Sinnvoll ist eine Einbettung in die nächste AHV-Revision, damit finanzielle, arbeitsmarktliche und vollzugstechnische Auswirkungen gesamthaft beurteilt werden können.

25.3590 – Sportvereine und Unfallversicherungspflicht

Empfehlung: Zustimmung

Die Unfallversicherungspflicht kann für Sportvereine mit ehrenamtlichen oder geringfügig entschädigten Tätigkeiten erhebliche administrative und finanzielle Belastungen auslösen. Eine differenzierte Regelung ist deshalb angezeigt. Allem Anschein nach wurde mit der Erhöhung des Schwellenwerts für die Versicherungspflicht einer Sportlerin, eines Sportlers oder eines Trainers, einer Trainerin von zuvor CHF 2'300 auf CHF 10'080 Jahreslohn (Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung UVV per 1. Juli 2024) das Ziel der finanziellen und administrativen Entlastung von Sportvereinen nur teilweise erreicht. Das Überschreiten der Freigrenze führt zur Versicherungspflicht aller entschädigten Personen.

SwissAccounting unterstützt eine Entlastung, die den Bedürfnissen der Sportvereine gerecht wird, sofern klare Kriterien für ehrenamtliche Tätigkeit, Entschädigungen und Abgrenzungen gegenüber regulären Arbeitsverhältnissen geschaffen werden. Gerade für Lohnbuchhaltung und Vereinsführung braucht es einfache, verständliche Regeln.

Die Vorlage ist aus fachlicher Sicht relevant, weil sie Fragen der Finanzierung, der Lohnadministration und der sozialversicherungsrechtlichen Abwicklung betrifft.

26.3521 – Verbesserungspotenzial in der beruflichen Vorsorge

Empfehlung: Zustimmung

Die berufliche Vorsorge steht vor strukturellen Herausforderungen. Fragen des Zugangs zur zweiten Säule, der Vorsorge von Personen mit mehreren Arbeitsverhältnissen, der Situation jüngerer Arbeitnehmender, der Finanzierung sowie der Rentenleistungen müssen gesamthaft beurteilt werden.

SwissAccounting unterstützt deshalb einen Bericht, der das Verbesserungspotenzial in der beruflichen Vorsorge evidenzbasiert und praxisnah aufzeigt. Eine solche Auslegeordnung schafft Transparenz über Wirkungsketten, Zielkonflikte und mögliche Gegenfinanzierungen.

Das Postulat ist vertretbar, weil es keine isolierte Mini-Reform anregt, sondern den Bundesrat auffordert, Varianten gesamthaft zu prüfen: Wer profitiert? Was kostet es? Wie wird gegenfinanziert? Welche Übergangsgenerationen wären betroffen? Genau das ist besser als einzelne Motionen, die nur an einem Parameter drehen.

Wesentlich ist, dass die Analyse die administrativen Auswirkungen auf Unternehmen, Lohnbuchhaltungen, Pensionskassen und Treuhandstellen einbezieht. Reformen der zweiten Säule müssen nicht nur sozialpolitisch ausgewogen, sondern auch praxistauglich umsetzbar sein.

24.4198 – Dem Kaufkraftverlust der Renten in der zweiten Säule entgegenwirken

Empfehlung: Ablehnung / Umwandlung in ein Postulat

Der Kaufkraftverlust von Renten ist ein reales Anliegen. Eine gesetzlich vorgeschriebene regelmässige Anpassung von BVG-Renten an die Teuerung wirft jedoch erhebliche Finanzierungs- und Vollzugsfragen auf.

Pensionskassen unterscheiden sich stark hinsichtlich Versichertenstruktur, Deckungsgrad, Leistungsniveau und vorhandener Reserven. Eine einheitliche Regulierung könnte Kassen sehr unterschiedlich belasten und zu zusätzlichen Umverteilungen zwischen aktiven Versicherten und Rentenbeziehenden führen.

Aus Sicht von SwissAccounting sind Rentenverbesserungen in der zweiten Säule nur im Rahmen einer Gesamtbeurteilung tragfähig. Dabei müssen Finanzierung, Rückstellungen, unterschiedliche Umwandlungssätze, bestehende Teuerungsausgleiche und Auswirkungen auf Arbeitgebende und aktive Versicherte gemeinsam beurteilt werden.

SwissAccounting empfiehlt daher, das Anliegen in ein Postulat umzuwandeln oder in das Postulat 26.3521 aufzunehmen. Sinnvoll ist eine Gesamtschau der Lohnabgaben, ihrer Entwicklung, ihrer Verteilungswirkung und ihrer Auswirkungen auf Arbeitskosten, Kaufkraft, Sozialversicherungen und Unternehmensstandort.

19.4338 – Schweizerisch vollständiger Betriebsregisterauszug

Empfehlung: Ablehnung / erledigt durch 24.065

Das Anliegen eines schweizweit vollständigen Betriebsregisterauszugs ist sachlich berechtigt. Es wird jedoch inzwischen direkt in der Vorlage 24.065 aufgenommen und konkretisiert.

SwissAccounting empfiehlt deshalb, die Motion nicht separat weiterzuverfolgen, sondern die Umsetzung im Rahmen von 24.065 zu unterstützen. So werden Doppelspurigkeiten vermieden und die technische sowie organisatorische Umsetzung kann kohärent erfolgen.

Für die Praxis ist entscheidend, dass am Ende ein schweizweit verlässliches, datenschutzkonformes und effizient nutzbares Auskunftssystem entsteht.

26.3234 – Eine Lohnprozentbremse für die Schweiz

Empfehlung: Ablehnung / Umwandlung in ein Postulat

Das Anliegen, die Belastung der Erwerbsarbeit durch Lohnabgaben transparent zu begrenzen, ist berechtigt. Gerade mittlere Einkommen und KMU dürfen nicht einseitig zur Finanzierung zusätzlicher sozialpolitischer Leistungen herangezogen werden.

Eine starre Lohnprozentbremse in der Verfassung greift jedoch zu kurz. Sie könnte die Finanzierung zentraler Sozialversicherungen erschweren, ohne eine tragfähige Alternative für AHV, IV, EO und Familienzulagen aufzuzeigen. Zudem besteht die Gefahr, dass notwendige Reformen blockiert oder lediglich auf andere Finanzierungsquellen verschoben werden.

Weitere Geschäfte der Sommersession werden nicht kommentiert.